

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a/9 VS 13/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. November 2004
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der wehrdienstbeschädigte Kläger (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 vH wegen einer Querschnittlähmung/Tetraplegie) bezieht von dem Beklagten Beschädigtengrundrente, Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe VI, Pflegezulage nach Stufe VI und Ausgleichsrente nach dem Soldatenversorgungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Übernahme von Seminar- und Unterbringungskosten für sein Pflegepersonal sowie teilweise Erstattung von Flugreise- und Unterhaltskosten, die ihm für sein Pflegepersonal im Zusammenhang mit Aufenthalt in Ägypten in den Jahren 1998, 1999 und 2000 entstanden sind, hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) durch Urteil vom 11. November 2004 verneint. Es hat zur Begründung ausgeführt:

Dem Kläger seien die Kosten für die Mitnahme von Begleitpersonen während der Ägyptenreisen nicht mittels Erhöhung der Pflegezulage zu erstatten. Die durch die Mitnahme der Begleitpersonen angefallenen Kosten hätten nicht unmittelbar der Wartung des Klägers gedient, sondern lediglich die Voraussetzungen der Pflege während der Ägyptenreisen geschaffen bzw. aufrechterhalten. Arbeitsentgelte und Sozialversicherungsbeiträge der Personal- bzw. Begleitpersonen seien von dem Beklagten auch in diesen Zeiträumen gezahlt worden. Bei den darüber hinausgehenden Kosten handele es sich nicht um angemessene Kosten iS des § 35 Abs 2 Satz 1 BVG, denn ein besonderer Bedarf sei im Hinblick auf die Auslandsaufenthalte nicht erkennbar. Es habe sich nicht um eine Heilbehandlung oder einen Kuraufenthalt gehandelt, wofür ein Kostenersatz nach § 24 BVG in Betracht zu ziehen wäre. Zudem scheide nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine angemessene Erhöhung der Pflegezulage für entgeltlich arbeitende Begleitpersonen selbst bei Rehabilitationsmaßnahmen aus. Dieses habe erst recht bei einer privat finanzierten Urlaubsreise oder einer privat finanzierten medizinischen Behandlung zu gelten. Die Finanzierung dieser Kosten habe somit aus der Grundrente oder Schwerstbeschädigtenzulage zu erfolgen.

Die Klage sei auch nicht aus § 27b BVG begründet. Für diese Leistungen sei nicht der Beklagte, sondern der Landeswohlfahrtsverband zuständig; im Übrigen habe der Kläger von letzterem auch bereits Zuschüsse zu den Auslandsaufenthalten erhalten. Über die Rechtmäßigkeit von dessen Entscheidungen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der gewährten Leistungen, dürfe der Senat jedoch nicht entscheiden, denn die Gewährung von Erholungshilfe und etwaigen flankierenden Maßnahmen falle nicht in den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit (§ 51 Abs 1 Nr 6 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hieran ändere auch § 17 Abs 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nichts. Die Leistungen der Erholungshilfe aus dem Bereich der Kriegsopferversorge seien nicht von dem Streitgegenstand des anhängigen Verfahrens umfasst. Unerheblich sei insoweit, dass das Begehren des Klägers



wirtschaftlich auf den selben Aus-

gleich wie die Erhöhung der Pflegezulage gerichtet sei; es handele sich um verschiedene Sozialleistungen mit unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen.

Auch die Fortbildungskosten bräuchten von dem Beklagten nicht übernommen zu werden. Die Maßnahmen hätten nicht mit der Wartung und Pflege in einem unmittelbaren Zusammenhang gestanden. Der Beklagte sei nur zur Versorgung der Beschädigten verpflichtet, nicht jedoch zur Fortbildung der die Pflegeleistung erbringenden Personen. Die Fortbildung habe zudem nicht der Pflege, sondern der Krankenbehandlung/Behandlungspflege gedient.

- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde zum BSG eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die vom Kläger angeführten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie des Vorliegens eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hat zwar folgende von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage formuliert:

Kann ein Geschädigter für Kosten, die zur Aufrechterhaltung der Pflgetätigkeit seines



Personals zwingend notwendig sind, hinsichtlich der Finanzierung pauschal auf die ihm gewährte Grundrente verwiesen werden?

- 6 Er hat den Klärungsbedarf jedoch nicht dargelegt, denn er behauptet nicht, diese Rechtsfrage lasse sich anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten. Insbesondere hat er sich nicht mit der vom Berufungsgericht zitierten Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt (vgl dazu BSG SozR 3-3100 § 35 Nr 4 und Nr 7; BSGE 48, 217 = SozR 1200 § 54 Nr 3; BSGE 30, 21 = SozR Nr 39 zu § 30 BVG; BSGE 33, 112 = SozR Nr 43 zu § 62 BVG; SozR 3100 § 65 Nr 1; SozR 3-3100 § 89 Nr 3).
- 7 Dem Vorbringen des Klägers lässt sich auch nicht entnehmen, dass die Revision wegen eines Verfahrensmangels zugelassen werden könnte. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreiche Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Der Kläger hat nicht hinreichend dargelegt, inwieweit die Entscheidung des LSG auf einem verfahrensfehlerhaften Handeln dieses Gerichts beruhen kann, insbesondere soweit er geltend macht, das LSG habe zu Unrecht ein Prozess- anstatt eines Sachurteils erlassen, indem es sich gehindert sah, über die begehrte Leistung auch unter dem Gesichtspunkt des § 27b BVG in der Sache zu entscheiden.
- 9 Unabhängig davon, dass sowohl die Leistungen der Kriegsoferversorgung als auch die der Kriegsoferversorgung solche eines einheitlichen Versorgungsanspruchs und möglicherweise auch ein- und desselben Streitgegenstandes sein können (vgl hierzu § 9 Nr 2 BVG; BVerwGE 99, 45, RdNr 15; BSG SozR 3100 § 48 Nr 7), fehlt es im Hinblick auf deren Durchsetzung im anhängigen Rechtsstreit an Ausführungen des Klägers dazu, inwiefern das LSG auch prozessual berechtigt gewesen sei, über den Anspruch auf Kriegsoferversorgung zu entscheiden. Der Kläger setzt sich nicht damit auseinander, dass es dem Beklagten im Hinblick auf eine Gewährung von Erholungshilfe nach § 27b BVG an der Passivlegitimation mangelt, er also nicht für Leistungen der Kriegsoferversorgung zuständig ist. Der für die Kriegsoferversorgung zuständige Landeswohlfahrtsverband ist vom Kläger nicht verklagt worden; der Kläger behauptet nicht einmal eine ggf notwendige Streitgenossenschaft, sodass sich unter diesem Blickwinkel die Annahme eines einheitlichen Streitgegenstandes verbietet, vielmehr allenfalls eine Verweisung nach § 17a GVG in Betracht zu ziehen wäre. Soweit eine Beiladung des Landeswohlfahrtsverbandes angedacht werden könnte, fehlt es ebenfalls an Ausführungen des Klägers hierzu, wobei zu bedenken ist, dass nach § 75 Abs 5 SGG die



Verurteilung eines kommunalen Trägers zur Leistung nicht vorgesehen ist und es an Vortrag des Klägers zu einer ggf bereits eingetretenen Bestandskraft der Bescheide des insoweit zuständigen Trägers mangelt (vgl dazu BSG SozR 1500 § 75 Nr 38).

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

